

# Einsatz des Wechsels im Export

## Zahlungsverkehrsinstrument zur Forderungssicherung und Finanzierung



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Bremen

Der Wechsel sowie der im Auslandsgeschäft ebenfalls noch häufig anzutreffende Scheck (als Unterfall des Wechsels) sind althergebrachte und bewährte Zahlungsverkehrsinstrumente, die nach wie vor eine wichtige Rolle im Im- und Exportgeschäft spielen. Dieser Beitrag zeigt in einem Überblick die Bedeutung von Wechsel (und Scheck) schwerpunktmäßig im Bereich von Forderungssicherung und Finanzierung im Auslandsgeschäft.

### INHALT

- Der Wechsel als Instrument des Zahlungsverkehrs und der Forderungssicherung
  - Einsatz des Wechsels
  - Bedeutung in der Unternehmenspraxis
  - Einsatz des Wechsels im Zahlungsverkehr
  - Einsatz des Wechsels in der Finanzierung
  - Scheck und Forderungssicherung

### Der Wechsel als Instrument des Zahlungsverkehrs und der Forderungssicherung

Als Instrument des Zahlungsverkehrs und der Forderungssicherung eignet sich im internationalen Geschäft vor allem der *Wechsel*. Er ist besonders flexibel einsetzbar und in der Praxis von Im- und Export bislang immer noch sehr häufig Bestandteil der „Dokumente“, die das Warengeschäft begleiten.

#### Einsatz des Wechsels

Wechsel, die landläufig in Deutschland als „ausgestorben“ gelten, erfüllen vor allem im Auslandsgeschäft eine sehr wichtige Funktion. Sie sind – trotz der aus deutscher Sicht vermeintlichen Bedeutungslosigkeit – auch *im deutschen Inlandsgeschäft* eine hervorragende Möglichkeit zum Forderungsmanagement. Was kann ein Unternehmer eigentlich tun, wenn er lediglich gegen offene Rechnung liefert? Er kann ausstehende Zahlungen mahnen, mahnen, mahnen – und wenn nichts geschieht, irgendwann auch einklagen. Davor jedoch schrecken Unternehmen meist zurück, da sie das Prozessrisiko, insbesondere im Ausland, fürchten. Das lange Warten auf den Zahlungseingang ist eine wirklich unerfreuliche Situa-

on, bei der wertvolle Zeit verloren wird, ferner in Anspruch genommene Vorfinanzierungen zu starken Kostenbelastungen beim Lieferanten führen und bei der ihm letztlich auch mangels Zahlungseingangs Liquidität fehlt.

Wird stattdessen von vornherein bei Liefergeschäften – gemeinsam mit der Rechnung – ein Wechsel an den Käufer verschickt, was der Einfachheit halber am besten über das *Dokumenteninkasso* der Hausbank erledigt werden kann, wird innerhalb weniger Tage beim Käufer (besser noch bei dessen Bank) ein Akzept eingeholt. Der akzeptierte Wechsel stellt sicher, dass die Bezahlung exakt zur Fälligkeit der Forderung erfolgt. Dieses Verfahren ist besonders im EU-weiten Geschäft hervorragend geeignet.

Dies allein ist schon ein Vorteil gegenüber dem Verfahren „offene Rechnung“. Wird bei Wechselvorlage nicht bezahlt und geht der Wechsel deshalb zu Protest, entsteht durch die Protestklausel (z.B. eines beurkundenden Notars) eine „öffentliche Urkunde“. Eine „öffentliche Urkunde“ über eine „unstreitige Forderung“ wiederum ist in Deutschland im beschleunigten Urkundsprozess sowie EU-weit seit Inkrafttreten der EG-Verordnung zur Einführung eines „Europäischen Vollstreckungstitels“, die seit dem 21.10.2005 in allen EU-Staaten gilt – bei Vorliegen bestimmter formaler Voraussetzungen schnell und einfach zu vollstrecken.

Der Wechsel ist damit ein herausragendes Druckmittel, um den säumigen Geschäftspartner – so oder so – zu schnellerer Zahlung zu bewegen. Er ist zugleich ein Instrument, das lange War-

tezeiten auf Bezahlung vermeidet, Kosten reduziert und die Liquidität erhöht. Und das heimische Kreditinstitut des Forderungsinhabers kann mit Hilfe der Dienstleistung „Dokumenteninkasso“, einem Instrument des klassischen Auslandsgeschäfts, dem Unternehmenskunden gegenüber wertvolle Unterstützung leisten, diese Leistung bei Bedarf und vorhandener Eignung eventuell zugleich auch mit einer (Vor-)Finanzierung verbinden und bei entsprechendem Erfordernis die Währungsrisiken durch ein Kurssicherungsgeschäft des Devisenhandels absichern.

#### Bedeutung in der Unternehmenspraxis

Der Einsatz von Wechsel und Schecks im *internationalen* Geschäft gehört zum alltäglichen Standard, den Unternehmen im Geschäftsablauf kennen. Ganz anders als in Deutschland, wo beide Instrumente aus dem kaufmännischen Alltag fast schon „verschwunden“ sind, spielen Wechsel und Schecks im internationalen Bereich nach wie vor eine außerordentlich große Rolle. Würden Unternehmer besser Bescheid, wie wertvoll der Einsatz dieser Instrumente sein kann, würden sie diese Instrumente wohl auch in Deutschland wieder vermehrt einsetzen.

In einigen Handelsnationen, mit denen deutsche Unternehmen Geschäfte betreiben (wie etwa die USA, aber auch in wichtigen EU-Staaten wie z.B. Frankreich und Italien) gehört der Einsatz von Wechseln und Schecks zur alltäglichen Geschäftspraxis, und diese Instrumente sind dort auch eine allgegenwärtige Variante im normalen Zahlungsverkehr, während „Überwei-

sungen“ entweder kaum bekannt sind oder in der Praxis selten benutzt werden. Schon deshalb sollte sich ein deutscher Unternehmer mit dieser Thematik auseinandersetzen.

#### Zwingende Vereinbarung in der Zahlungsbedingung.

Wechsel (und auch Schecks, die weltweit meist identisch wie Wechsel behandelt werden und nur den Unterschied aufweisen, stets auf eine Bank gezogen zu sein) sind hier zu erörtern, weil bereits vor beziehungsweise zu Beginn des Geschäftsabschlusses zwischen den Geschäftspartnern klar gestellt sein muss, ob Wechsel und/oder Schecks in der Abwicklung eines abgeschlossenen Geschäfts überhaupt eingesetzt werden dürfen.

Daher gehört dieses Thema zur Vereinbarung der „Zahlungsbedingung“ bei Vertragsabschluss.

So ist mit dem vereinbarten Einsatz von Wechseln oder Schecks ein „Dokument“ im Geschäftsverkehr der Geschäftspartner benannt. Der Wechsel spielt auch eine Rolle in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und kann als Grundlage für einige Formen der kurzfristigen Außenhandelsfinanzierung (z.B. Diskontkredit, Akzeptkredit, Rembourskredit) dienen.

Er ist auch ein wesentlicher Grundbestandteil für den Verkauf von Exportforderungen, wenn beispielsweise eine Forfaitierung eingesetzt werden soll – ohne Wechsel ist im Regelfall eine Forfaitierung nämlich gar nicht möglich (sofern nicht der in der Praxis durchaus seltene Fall vorliegt, dass stattdessen eine Akkreditivforderung oder eine durch Aval unterlegte Forderung verkauft werden soll).

Schließlich kann er dazu beitragen, bei Säumnis des Schuldners für eine beschleunigte Forderungsdurchsetzung (auch im Ausland) – zu sorgen. Alles in allem ist der Wechsel also ein sehr attraktives Dokument, das im Unternehmensgeschäft so oft wie möglich eingesetzt werden sollte.

#### b) Bedeutung des Wechsels.

Der Wechsel ist ein Wertpapier. Das in ihm verbrieftete Recht kann nur durch den Wechsel selbst geltend gemacht werden. Auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 1 WG ist der Wechsel als gesetzliches Orderpapier (und bei negativer

Orderklausel: *nicht an Order*) auch als Rektapapier gemäß Art. 11 Abs. 2 WG anzusehen. Die eine selbstständige (abstrakte) Forderung verbrieftende Wechselurkunde ist von dem der Wechselbegebung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft unabhängig. Seine wirtschaftliche Bedeutung erlangt der gezogene Wechsel aufgrund seiner Funktion als Kredit-, Zahlungs- und Sicherungsmittel. Dies gilt insbesondere für das Auslandsgeschäft. Neben Akkreditiv und Scheck erfüllt der Wechsel hier auch Zahlungsfunktionen, und viele Finanzierungsfunktionen für den Außenhandel begründen sich auf Wechseln.

Beim Waren- und Handelswechsel liegt stets ein Warengeschäft zugrunde. Hier wird per Wechsel „erfüllungshalber“ gezahlt (z.B. als Dreimonatsakzept), so dass der Warenkäufer für die Laufzeit des Wechsels einen Kredit erhält. Der Verkäufer kann den Wechsel bei seiner Bank zum Diskont einreichen (Diskontkredit).

Das Wort „erfüllungshalber“ taucht als Begriff auch im Zusammenhang mit § 364 BGB auf. Diese Vorschrift regelt die „Annahme an Erfüllung statt“: „Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllung statt annimmt“. Das bedeutet, dass der Schuldner eine Leistungspflicht auch auf eine andere Weise erfüllen kann. – Anders ist dies bei § 364 Abs.2 BGB, der Verpflichtung *erfüllungshalber* zum Inhalt hat: Hier tritt nämlich die Erfüllung der Schuld erst ein, wenn die Forderung des Gläubigers endgültig beglichen wurde; dies ist bei Wechseln und Schecks der Fall, wenn diese endgültig bezahlt wurden (und nicht schon dann, wenn der Inhaber dem Gläubiger einen Scheck oder einen Wechsel aushändigt). Das ist zugleich auch der Grund dafür, warum es sich bei der Begebung von Wechseln und Schecks wirtschaftlich immer um eine Kreditgewährung bis zum Verfalltag des Wechsels (oder bis zur endgültigen Einlösung des Schecks) handelt.

#### Einsatz des Wechsels im Zahlungsverkehr

Der Wechsel ist eines der Instrumente, das im Liquiditätsmanagement der Unternehmen große Bedeutung hat. Wenn dem Unternehmen Liquidität zufließt,

erfolgt dies im Wege der Zahlung des jeweiligen Schuldners. Erfolgt die Zahlung mit Hilfe von Scheck oder Wechsel, muss geklärt sein, wie diese Instrumente im Rahmen des Zahlungsverkehrs überhaupt eingesetzt werden können.

Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr der Kreditinstitute, der grundsätzlich bargeldlos durchgeführt wird, gibt es drei Varianten der Abwicklung:

- die Abwicklung einer *einfachen* Auslandszahlung,
- die Abwicklung in Form eines *Inkasso*auftrags, so dass die Bezahlung erst erfolgt, wenn gewisse, vorher fest bestimmte Exportdokumente bei der Zahlstelle vorgelegt werden
- sowie die komplexere Abwicklung in Form des „*Dokumentenakkreditivs*“, die ähnlich funktioniert wie eine Inkassoabwicklung, jedoch mit umfangreicheren Anforderungen an die Inhalte und Fehlerfreiheit der vorgelegten Dokumente sowie einem Zahlungsverprechen der Bank verknüpft ist.

Unter diesen drei Varianten ist der reine Zahlungsverkehr, die „einfache Auslandszahlung“ (clean payment) vorherrschend, schon allein deshalb, weil er für die Unternehmen, die ihre Außenhandelsgeschäfte mit Hilfe ihrer Banken abwickeln, am kostengünstigsten ist. Diese einfache Form, der „reine Zahlungsverkehr“, kommt allerdings dann nicht in Frage, wenn es aufgrund latenter Risiken (Länderrisiken, Schuldnerisiken) geboten erscheint, Zahlungen nur gegen Vorlage von Dokumenten vorzunehmen (Inkassoabwicklung) oder die Zahlung sogar durch die Bank des Schuldners versprechen zu lassen (Akkreditiv), gegebenenfalls auch noch verstärkt durch ein weiteres (gesamtschuldnerisches) Versprechen einer weiteren Bank in einem Drittland (so genannte Bestätigung).

#### Einsatz des Wechsels in der Finanzierung

Außerdem können Wechsel *im Rahmen der Finanzierung* eingesetzt werden. Die Abstraktheit des Wechsels macht ihn zu einem willkommenen Instrument in der Finanzierung. Hintergrund ist, dass eine Bank, die einen Wechsel

von einem Kunden „ankauft“ – ob mit oder ohne Übernahme der Forderungsausfallrisiken – auf jeden Fall mit dem Wechsel ein „abstraktes“ Papier in den Händen hält. Muss die Wechselforderung nämlich von der Bank gegenüber dem Schuldner durchgesetzt werden, beispielsweise weil

- sie den Wechsel vom Exporteur ohne Rückgriff auf diesen (z.B. im Rahmen einer Forfaitierung) angekauft hat und damit selber berechtigter Wechselinhaber und Inhaber der Wechselforderung geworden ist,
- oder weil sie die Wechselforderung vom Exporteur zur Sicherheit abgetreten bekommen hatte und dadurch selber Inhaber der Forderung wurde,
- dann ist es für die Bank sehr wichtig, nicht mit Einwendungen oder Einreden aus dem Grundgeschäft konfrontiert zu werden, weil der Schuldner beispielsweise behauptet, die Warenlieferung sei mangelhaft gewesen und die Erfüllung der Kaufpreisforderung sei dadurch für ihn nicht (oder nicht in vollem Umfang) verpflichtend. Der Wechsel verhindert damit also, dass die Bank sich mit Reklamationen in Geschäftsbereichen herumschlagen muss, von denen sie im Regelfall keine Kenntnis hat.

Auf jeden Fall wird die Bank, wenn sie mit ihrem Kunden Wechselfinanzierungen tätigt, folgende Risiken beurteilen:

- die allgemeinen Kreditrisiken, die bei jeder Finanzierung entstehen, und die in der Person des eigenen Kreditkunden liegen,
- sowie darüber hinaus die Besonderheiten, die mit der Inhaberschaft eines Wechsels zusammen hängen.

#### *Wechselakzept durch den Schuldner.*

Ein sehr wirkungsvoller Schutz vor verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung ist es dann, wenn – bei Einräumung eines Zahlungszieles – vom Verkäufer verlangt wird, dass der Käufer im Gegenzug bereit ist, einen vorgelegten Wechsel als Akzeptant zu unterschreiben. Die unterschwellige Sorge des Käufers, er übernehme hierdurch eine zusätzliche Verpflichtung, ist unberechtigt, denn mit dem Akzept „quittiert“ der Käufer im Grunde nur, wozu er ohnehin nach wie vor verpflichtet

ist: nämlich dass er die Kaufpreiszahlung zu einem bestimmten Datum (nach erfolgter Warenaushändigung) zahlen wird.

Das Wechselakzept ist abstrakt, und dies bringt dem Verkäufer einen enormen Vorteil. Will der Käufer nämlich einige Zeit nach der Warenaushändigung versuchen, sich aus der Zahlungsverpflichtung herauszuwinden, indem er mehr oder weniger (un-)berechtigte Reklamationsbehauptungen wegen angeblich mangelhafter Ware erhebt, dann stellt der Wechsel den Verkäufer in eine eindeutig vorteilhafte Rechtsposition: die Wechselforderung ist für sich eigenständig durchsetzbar und einklagbar, und die „Abstraktheit“ bedeutet an dieser Stelle, dass ihr nichts – etwa mit dem Hinweis auf ein mangelhaftes Liefergeschäft – wirksam entgegen gesetzt werden kann. Des Verkäufers Vorteil ist damit des Käufers Nachteil – der Wechsel muss daher, sofern er im Rahmen der Zahlungsbedingung des Kaufvertrages vereinbart werden, wohl überlegt eingesetzt werden.

#### *Einsatz des Wechsels zur Zahlungssicherung*

##### *Praktisches Vorgehen*

Wechsel werden im Rahmen des Zahlungsverkehrs wie folgt eingesetzt:

1. Sie werden im Rahmen der „Zahlungsbedingung“ verabredet, und zwar immer nur dann, wenn ein „Zahlungsziel“ vereinbart wird.
2. Der Verkäufer stellt den Wechsel aus und legt ihn dem Käufer zur Unterschrift (Akzeptleistung) vor.
3. Muss befürchtet werden, dass der Käufer die erwartete Akzeptleistung „vergisst“ und die Verabredung einfach nicht erfüllt (was insbesondere im internationalen Geschäft leicht geschieht), kann der Verkäufer zur Sicherstellung der Akzeptleistung seine Bank mit der Akzepteinholung beauftragen. Dies geschieht regelmäßig im Wege des so genannten Exportdokumenteninkassos, also einer Dienstleistung, die zu den Standarddienstleistungen der Kreditinstitute im Rahmen des so genannten Auslandszahlungsverkehrs gehört.
4. Verweigert der Käufer die Akzeptleistung auch dann, wenn ihm der Wechsel durch eine Bank vorgelegt wird, geht der Wechsel regelmäßig (mangels Annahme) zu Protest. Was aber – gerade im

internationalen Geschäft – viel wichtiger ist: wird der vorgelegte Wechsel nicht akzeptiert, kann der Verkäufer meist die zum Versand vorgesehene Ware noch zurück halten oder aber eine bereits im Lieferstadium befindliche Ware möglicherweise noch zurückholen, bevor ein wirtschaftlicher Schaden eintreten kann. Insofern ist der Wechsel also ein bewährtes Instrument zur Forderungssicherung des Exporteurs.

5. Wird der Wechsel dagegen – wie erwartet – vom Käufer akzeptiert, wird er bei Fälligkeit (im Rahmen des Exportdokumenteninkassos) durch die Bank vorlegt.

6. Anstelle der Abwicklung mit Hilfe eines „Dokumenteninkassos“ kann der Wechsel auch Bestandteil der dokumentären Abwicklung im Rahmen eines Dokumentenakkreditivs sein und ist dann eines der zuvor verabredeten Akkreditivdokumente.

#### *Wechselaval der Bank des Schuldners*

Geht es schließlich darum, dass das einfache Leistungsversprechen der Bank – zusätzlich zum Akzept des Akzeptanten – eingesetzt werden soll, dann wird dies meist aus einer recht einfachen Überlegung heraus geschehen. Bestehen Zweifel an der Bonität des Akzeptanten (Schuldnerisiko), oder bestehen aufgrund von bestehenden Länderrisiken im Land des Akzeptanten Befürchtungen, dass der akzeptierte Wechsel bei Fälligkeit nicht bezahlt wird, bietet es sich an, dass der Wechselaussteller zur zusätzlichen Absicherung der Forderung ein Aval der Bank des ausländischen Geschäftspartners verlangt.

#### *Einsatz des Avals*

Nach Art 30 WG kann die Zahlung der Wechselsumme ganz oder teilweise durch *Wechselbürgschaft (Wechselaval)* gesichert werden. Mit dem Aval übernimmt die Bank eine Mithaftung für die Wechselsumme. Das Aval einer Bank dient der Bonitätsverbesserung eines Wechsels und ist eine Kreditleihe. Es ist Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs.1. Satz 2 Nr. 8 KWG und für die Bank eine Eventualverbindlichkeit, da eine Zahlungspflicht erst bei Inanspruchnahme durch den Gläubiger entsteht.

#### *Vorgehensweise*

Das Aval muss auf dem Wechsel oder dessen Anhang schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift angebracht werden, Art. 31 WG. Dies geschieht

durch Hinzusetzen der Worte „als Bürge“, „per Aval“ oder ähnlich. Nach Art. 31 Abs.4 WG ist anzugeben, für wen das Aval gegeben wird; mangels einer solchen Erklärung gilt es als für den Aussteller gegeben. Daher reicht auch die bloße Unterschrift auf der Wechselvorderseite, da diese dann unwiderlegbar als Aval für den Aussteller gilt, Art. 31 Abs.3 WG. Nach Art. 32 Abs.1 WG haftet der Wechselbürge in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat. Seine Verpflichtungserklärung ist abstrakt; daher haftet er nach Art. 32 Abs.2 WG auch, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grunde als wegen eines Formmangels nichtig ist.

### **Scheck und Forderungssicherung.**

Ein recht einfacher Weg des Forderungsmanagement ist die Auskunft der Bank des Schuldners zu einem auf sie gezogenen Scheck. Dieses Verfahren der „*Scheckbestätigung*“ ist auch europaweit bekannt und wird in der Geschäftspraxis durchaus eingesetzt. Es ist eine Methode, die Streitigkeiten zwischen den Geschäftspartnern vermeiden hilft, wenn es darum geht, ob die Bank des Schuldners eine Zahlungsgarantie oder ein Dokumentenakkreditiv herauslegen soll (was ein ausländischer Abnehmer aus vielfachen Gründen oft gerne vermeiden möchte).

Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland kann neben der Form von *Überweisungen*, die sich in Deutschland fast überall durchgesetzt hat, auch durch *Scheck-*

*zahlung* abgewickelt werden – dies ist in vielen Staaten weltweit die überwiegend genutzte Zahlungsverkehrsform. In England sowie den USA ist es beispielsweise üblich, Zahlungen überwiegend durch Ausstellen von Bankschecks zu bewirken. Diese Abwicklungsform ist historisch begründet und wird auch deshalb vorgenommen, weil es in den USA und England nach wie vor an einem effizienten Gironetz fehlt.

In den Staaten Südeuropas verwenden Unternehmen nach wie vor häufig Schecks zur Bezahlung von Rechnungen. Für den deutschen Lieferanten ist es dann von Bedeutung, sicher zu wissen, dass der Scheck bei Vorlage bei der Bank auch tatsächlich honoriert wird. Daher bietet es sich an, die Bank des ausländischen Geschäftspartners darum zu bitten, die Bezahlung des Schecks zu bestätigen.

Bei Zahlungseingängen beim deutschen Lieferanten, die in Form von Schecks erfolgen, ist zu unterscheiden zwischen eingehenden Privat und Bankschecks. Privatschecks bringen stets die Frage der Bonität des Scheckeinreichers mit sich, während bei Bankschecks diese Problematik unbedeutend ist. Bei letzteren ist nämlich eine Nichteinlösung dann nicht zu befürchten, wenn die einwandfreie internationale Bonität des scheckausstellenden Kreditinstituts feststeht. Die Frage der Bonität des Geschäftspartners spielt dann kann Rolle mehr, wenn die Scheckbestätigung seiner Bank erfolgt.

Die Scheckbestätigung kann – wie bereits bei der Bankgarantie angeführt – nur dann als eine Eventualverbindlichkeit angesehen werden, wenn die Bank nicht nur eine Auskunft über die *gegenwärtige*, sondern auch über die *zukünftige* Bereitschaft zur Einlösung des Schecks abgibt. Nur mit der Zusicherung, einen ihr vorgelegten Scheck auch bei Fälligkeit zu bezahlen, gibt die Bank ein abstraktes Zahlungsverprechen ab. Allerdings ist der Vergleich zur Bankgarantie nur insoweit zulässig, wie der Scheck im Moment der „Bestätigung“ durch die Bank dieser auch tatsächlich zur Einlösung vorliegt. Die Scheckbestätigung versteht sich nämlich nur als eine im Bankverkehr übliche Erklärung der angefragten Bank, dass der angefragte *Scheck gedeckt* sei und *in Ordnung* gehe, also eingelöst würde, wenn er in diesem Moment vorgelegt würde. Die Bank übernimmt aber keine Verpflichtung, den Scheck erst bei späterer Vorlage einzulösen. Die Scheckbestätigung führt daher nur dann zu einer Selbstbindung der bezogenen Bank, wenn der Scheck bereits vorliegt; die Bank verzichtet mit der Scheckbestätigung auf ihr Pfand- und Aufrechnungsrecht und darf eine bereits eingeräumte Kreditlinie für ihren Kunden auch nicht nachträglich kürzen, sofern der angefragte Scheck durch diese nicht mehr gedeckt ist.

Mit der Scheckbestätigung kommt stillschweigend ein Auskunftsvertrag zwischen der bezogenen Bank und dem Anfragenden zustande.